

Besondere Vereinbarung Nr. 90020
zur
Versicherung von Photovoltaikanlagen
(Stand 01.2009)

Übersicht

1.	Aufräumungs- und Entsorgungskosten	Gemäß Tabelle
2.	Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich	
3.	Bewegungs- und Schutzkosten	
4.	Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemmarbeiten, Gerüste und Arbeitsbühnen, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfrachtkosten	
5.	Feuerlöschkosten inkl. Gebühren	20.000 EUR
6.	Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	15.000 EUR
7.	Schadensuchkosten	10.000 EUR
8.	De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden	10.000 EUR
9.	Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile	1.000 EUR ¹
10.	Bruch der transparenten Moduloberflächen	Inklusive
11.	Erdbeben (in % der VS, min. 10.000 max. 100.000 EUR)	25%
12.	Innere Unruhen (in % der VS, max. 100.000 EUR)	25%
13.	Vorsorgeversicherung (in % der VS; ohne Maximierung)	50%
14.	Datenversicherung (Daten und Programme)	5.000 EUR
15.	Sachen im Gefahrenbereich	5.000 EUR
16.	Zaunbeschädigung i.V.m. versichertem Schaden	1.000 EUR
17.	Baudeckung (vorzeitiger Deckungsbeginn)	Inklusive
18.	Unterversicherungsverzicht	Inklusive
19.	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	Inklusive
20.	Regressverzicht	Inklusive
21.	Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall (§ 7 Nr. 2+3)	Inklusive
22.	Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten	Inklusive
23.	Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	10.000 EUR
24.	Haftzeit (in Monaten)	6 Monate
25.	Verlängerte Haftzeit bei Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel	12 Monate
26.	Nachhaftung (in % mit einer zus. Haftzeit von 1 Monat)	25%
27.	Pauschal je kWp Anlagenleistung und Tag (HE)	2,50 EUR/kWp
28.	Unterbrechungsschaden durch innere Betriebsschäden elektron. Bauteile	500 EUR ¹
29.	Ertragsausfall nach Gebäudeschaden (Haftzeit 1 Monat)	2,50 EUR/kWp

¹Bei Anlagen ab einer Leistung von 50 kWp gilt der 2-fache Betrag vereinbart

a	0 bis 25 kWp	20.000 EUR
b	26 bis 50 kWp	25.000 EUR
c	51 bis 100 kWp	30.000 EUR
d	101 bis 300 kWp	35.000 EUR

1. Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme - auf Erstes Risiko - mitversichert. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für das Aufräumen beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zur nächstgelegenen Ablagerungsstätte.

2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich

Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme - auf Erstes Risiko - mitversichert. Hierunter fallen Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen. Dazu zählen insbesondere die Untersuchung des Erdreiches am Versicherungsort, nötigenfalls die Dekontaminierung oder der Bodenaustausch, die Vernichtung des Aushubs oder der Transport zum Zwecke der Ablagerung in die nächstgelegene geeignete Deponie.

3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme - auf Erstes Risiko - mitversichert. Hierzu zählen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

4. Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stenmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfrachtkosten

Diese Kosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme - auf Erstes Risiko - mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer diese infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um den Zustand vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

5. Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten gelten bis 20.000 EUR - auf Erstes Risiko - mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

6. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten bis zu 15.000 EUR - auf Erstes Risiko - auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

7. Schadensuchkosten

Mitversichert gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

8. De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden

Mitversichert gelten bis zu 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

9. Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile

In Abänderung zu § 2 Nr. 2 der ABE 2008 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme – auf Erstes Risiko - auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Bei Anlagen ab einer Leistung von 50kWp gilt der 2-fache Betrag vereinbart.

10. Bruch der transparenten Moduloberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Module durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

11. Erdbeben

In Abänderung zu § 2 Nr. 4d der ABE 2008 leistet der Versicherer bis 25% der Versicherungssumme, mindestens 10.000 EUR und höchstens 100.000 EUR auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

12. Innere Unruhen

Die Entschädigung gemäß Klausel 1236 ist begrenzt auf 25% der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR.

13. Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt der vereinbarte Vorsorgebetrag in Prozent der Versicherungssumme vereinbart. Eintretene Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.

14. Datenversicherung

Versichert sind bis 5.000 EUR - auf Erstes Risiko - die Wiederbeschaffungs- bzw. Neuprogrammierungskosten für serienmäßig hergestellte Standardprogramme und Daten inkl. der Datenträger, sofern diese in Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage stehen (z.B. Monitoring).

Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 1 ABE 2008 Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Abweichend von § 7 ABE 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

15. Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß § 2 Nr. 1 ABE 2008 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine separate Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

16. Zaunbeschädigung

Mitversichert gelten bis zu 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Schäden an der Einfriedung der Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

17. Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt. Bei Verzögerungen aufgrund schlechter Witterung oder unvorhergesehener Liefer- oder Montageengpässe verlängert sich die Baudeckung automatisch um bis zu vier weitere Wochen. Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Feuer, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material (Mindestsicherungsanforderung: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste Fenster oder Gitter) und Sturm/Hagel beschränkt.

18. Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde.

19. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von § 7 Nr. 2c) bb) ABE 2008 ersetzt der Versicherer im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache oder Teilen davon, wenn diese aufgrund des technologischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden können. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind bis zu 100% über den Wert der versicherten Photovoltaikanlage hinaus mitversichert. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. § 7 Nr. 4b) Satz 1 ABE 2008 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

20. Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Übergang des Ersatzanspruches, wenn sich der Anspruch gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) richtet. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Verursacher den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

21. Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall

In Abänderung zu § 7 Nr. 2+3 der zu Grunde liegenden ABE 2008 verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

22. Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten

Versichert gelten Mobile und fest installierte Peripherie und Überwachungskomponenten auch außerhalb des Versicherungsortes, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

23. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

24. Haftzeit

Die vereinbarte Haftzeit beträgt 6 Monate. Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.

25. Verlängerte Haftzeit bei Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel

Bei Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel gilt eine abweichende Haftzeit von 12 Monaten vereinbart.

26. Nachhaftung

Der Versicherer haftet bis zu 1 Monate(n) über die vereinbarte Haftzeit hinaus. Die Entschädigung im Rahmen der Nachhaftung ist begrenzt auf 25% der maximal versicherten Ertragsausfallsumme. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

27. Ertragsausfall-Entschädigung

Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung für die Dauer der Haftzeit pauschal 2,50 EUR je kWp Anlagenleistung und Tag. Bei Teilschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf den maximal erzielbaren Gewinn aus der Strom einspeisung eines Jahres. Für Anlagen ab 50 kWp Leistung gilt eine Höchstentschädigung in Höhe von 110% der im Ausfallzeitraum entgangenen Einspeisevergütung vereinbart.

28. Unterbrechungsschaden durch innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile

Der Versicherer leistet bis zu 500 EUR - auf Erstes Risiko - auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteilen) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

29. Ertragsausfall nach Gebäudeschaden (Haftzeit 1 Monat)

Mitversichert gelten bis zu der dafür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

Der dabei entstehende Ausfallschaden gilt wie folgt mitversichert:

Der Versicherer ersetzt nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung für die Dauer der Haftzeit von einem Monat pauschal den vereinbarten Betrag je kWp Anlagenleistung und Tag von 2,50 EUR/kWp (unabhängig von der Jahreszeit).

Bei Teildemontage wird die Entschädigung anteilig anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten geltend gemacht werden, wenn diese tatsächlich angefallen sind!